

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montag den 10ten Junii 1776.

## I Publicandum.

**A**uf Sr Königl. Majest. von Preussen u. Unfers Allergnädigsten Herrn Befehl, setzet das Königl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende nächstkommenden Septembrismonats dieses Jahres, denen, so sich am besten darunter verdienen gemacht haben, zuerkant und ausgetheilet werden sollen, als:

1) Denjenigen, so zum erstenmale wenigstens 60 Pfund selbst gewonnene und gut gehaspelte reine Seide werden vorzeigen können, außer denen für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Ggr. eine auf 4 zuerst und am besten sich legitimirende Impetranten zu ertheilende Prämie von 31 Rthl. 6 Gg.

2) Denjenigen 5 Forstbedienten, die auf den Herbst dieses Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgesäet haben, jedem eine Prämie von 20 Rthl.

3) Denjenigen 2 Personen, die ein Stück selbst verfertigte Spitzen, so den Bräutlern an Feinheit und Dessen gleich kommen, werden vorzeigen und sich dazu am besten legitimiren können, jedem eine Prämie von 35 Rthl.

4) Denjenigen 2 Personen, so in der Churmark und in den Königl. Ländern dieses der Weser, oder auch jenseits im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ra-

vensberg, gute Steinkohlen entdecken werden, einem jeden 200 Rthl.

5) Denjenigen 4 Unterthanen, so von selbst gewonnenem Flachse das meiste Hauslinnen in Einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 30 Rthl.

6) Demjenigen, der in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz einen neuen Koboldgang entdeckt, und das Schlesiische Oberbergamt selbigen dafür erkennen wird, eine Prämie von 100 Rthl.

7) Denjenigen 3 Landleuten in Ostfriesland, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die besten ausländischen Mutterpferde vorführen werden, einem jeden 5 Rthl.

8) Demjenigen, der die beste Weiche des Keiners und Garns nach Holländischer Art, den Härlemmern am nächsten kommend, anlegen wird, eine Prämie von 50 Rthl.

9) Demjenigen, der die beste Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Prämie von 30 Rthl.

10) Denjenigen 12 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rthl.

11) Denjenigen 3 Forstbedienten, die bis auf den Herbst dieses Jahres die größte Anzahl schöner gerader, bereits 10 bis 12jähriger von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Prämie von 50 Rthl.

12) Denjenigen 10 Impetranten, außerhalb den Westphälischen Provinzen, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Zäune die meisten und schönsten Hecken von Weiß- und Schwarzdornen, oder Büschen und Rüstern werden angeleget haben, jedem eine Prämie von 40 Rthl.

13) Denjenigen 3 Fabricanten, die zum erstenmale für wenigstens 1000 Rthl. wollene Waaren von eigener Verfertigung aufser Landes debittiret haben, und sich desfalls hinlänglich legitimiren, jedem 50 Rthl.

14) Denjenigen 3 Personen, welche das feinste selbst gesponnene einheimische wollene Garn in größter Quantität werden vorzeigen können, einer jeden 41 Rthl. 16 Gg.

15) Denjenigen 4 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 100 Stück 6jähriger laubbaren weißen Maulbeerbäumen, 6 Fuß unter der Krone werden gezogen haben, einem jeden eine Prämie von 25 Rthl.

16) Denjenigen 4 Competenten, so die mehresten Futterkräuter ausgesäet, oder künstliche Wiesen werden angeleget haben, jedem 30 Rthl.

17) Denjenigen 3 Personen, welche den feinsten und besten leinen Damast werden gewirkt haben, jedem 20 Rthl.

18) Denjenigen 5 Landleuten, so an den Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihres Orts den Anfang machen solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Landes Magdeburgisch Maas damit angepflanzt haben, jedem eine Prämie von 40 Rthl. und können diejenigen, welche in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues nähere Anleitung zu haben verlangen, sich bey denen respective Krieges- und Domainencammern ihrer Provinz deshalb melden.

19) Denjenigen 4 Impetranten, welche den Waidbau bergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahr wenigstens 2 Centner Waid gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kommt, und nicht theurer ist, sondern eher wohlfeiler gekauft werden kan, jedem 25 Rthl.

20) Denen 2 Gemeinden, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, selbige einführen werden, jeder 50 Rthl.

21) Denjenigen 4 Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht gewesen, einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem eine Belohnung von 25 Rthl.

22) Denjenigen 4 Grundherrschaften, welche die besten Alleen auf den Landstraßen mit Obstbäumen anlegen werden, eine Prämie von 50 Rthl.

23) Denjenigen 12 Landleuten in den Provinzen Ostfriesland, Magdeburg und Halberstadt, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, sol, wenn sie das Pflügen mit Ochsen einführen, für das erstemal für jede 3 Scheffel Einsaat, so damit bestellt worden, 12 Ggr. als eine Belohnung gereicht werden.

24) Denjenigen 3 jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden um das Keinendamastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehdrig einschreiben lassen werden, jedem eine Prämie von 20 Rthl.

25) Denjenigen 10 Mannsleuten auf dem platten Lande und in den Dörfern der Churmark, welche sich auf das Flachsspinnen legen, und in einem Jahre das meiste leinen Garn spinnen, auch sich zuerst dazu melden und hinlänglich legitimiren werden wovon jedoch die Einwohner in den Städten, und diejenigen auf dem Lande, welche sich bisher bereits mit dem Flachsspinnen abgegeben, und einen Theil ihres Gewerbes daraus gemacht haben, völlig ausgeschlossen seyn sollen, jedem eine Belohnung von 10 Rthl.

26) Denjenigen, welche in der Stadt Hervorden das meiste Leinen weben und bleichen lassen werden, dem ersten und meisthabenden eine Prämie von 30 Rthl. dem 2ten 25 Rthl. und dem 3ten 20 Rthl.

27) Denjenigen 6 Wirthen im Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, Pom-

mern und Preußen, welche die Mergelbän-  
gung zum erstenmal einführen werden, je-  
dem 40 Rthl.

Alle diejenigen nun, die von diesen aus-  
gesetzten Prämien eine oder mehrere zu ver-  
dienen und darauf Anspruch zu machen ge-  
denken, haben sich bis Ausgangs Septem-  
bris dieses Jahres bey der Krieges- und  
Domainencammer oder Deputationen ihrer  
respective Provinzen zu melden oder auch  
melden zu lassen, wo sie das, was zu ih-  
rer Legitimation erfordert wird, werden  
zu vernehmen und sich darnach zu richten  
haben, maassen auf Königl. Allerhöchsten  
Befehl bey jeder Krieges- und Domainen-  
cammer und Deputation besonders dazu  
verordnete Commissarien angefeket sind,  
welche auch ihres Orts den gemessenen Be-  
fehl haben, obstehende Specification der  
Prämien in ihren resp. Provinzien in Zei-  
ten zu publiciren, und zu veranstalten,  
daß solche zur Wissenschaft aller und jeder,  
die sothane Prämien zu verdienen im Stan-  
de sind, gelangen können. Signat. Ber-  
lin den 1. May 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten  
Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Schulenburg.  
v. Gaudi.

### 1 Citationes Edictales.

**Minden.** Demnach der Unter-  
than, und Domprobsteyl. eigenbrüige Colo-  
nus Andreas Hersemann No. 13 in Rothens-  
ufeln angezeigt, wie er durch allerhand Un-  
glücksfälle dermaßen in Verfall gerathen,  
daß er seine Gläubigere zu bezahlen nicht im  
Stande seye, mithin auf eine Behandlung  
seiner Gläubiger wegen zinsfreyer termin-  
licher Bezahlung oder Elocation seiner  
Stette anzutragen genöthiget worden.  
So werden von Gutsherrl. Domprobsteyl-  
licher Gerichtswegen Alle und Jede, so an  
den Hersemann oder dessen Stette irgend  
ein Recht und Anspruch zu haben vermeyn-  
en, hiemit öffentlich vorgeladen, in Termi-  
no den 18. Jul. a. c. morgens um 9 Uhr vor

dem Domprobsteilichen Gerichte zu erschei-  
nen, ihre Forderungen anzugeben und durch  
Veybringung ihrer Urkunden Handschris-  
ten oder andere Beweismittel zu rechtfertig-  
en; ihre Erklärung über die Vorschläge des  
Schuldners zu ertheilen, und allenfalls  
rechtliche Erkänntnisse darüber zu erwarten.  
Im Ausbleibungsfall haben sie zu erwarten,  
daß mit denen Erschienenen allein gehandelt  
und die Abwesende für Einwilligende gebal-  
ten, auch mit ihrer Forderung von Herse-  
manns Stette auf ewig abgewiesen werden  
sollen. Urkundlich ist diese edictal Citation  
mit dem Domprobsteilichen Gerichtsinigel  
bekräftiget und von dem zeitigen Justitiario  
vollzogen, auch so wol durch die wöchentliche  
Anzeigen als von der Kanzel zu VergKirchen  
publicirt und bekant gemacht.

### Amt Limberg.

**Sämtliche**  
Creditores, welche an den ohnlängst verstor-  
benen Herfordischen Postboten Peter Stes-  
fen, in Rößinghausen, Anspruch und For-  
derung haben, werden hiemit, sub Pöna per-  
petui silentii citiret und vorgeladen, sich in  
Termino Montags den 24. Jun. a. c. vor  
hiefiger Amts- und Gerichtsstube zu sifiren,  
ihre Forderungen anzugeben, und selbige  
gehörig zu justificiren, welchemnachst sie fer-  
nere rechtliche Verfügungen zu gewärtigen  
haben.

### Schildesche.

**Von Seiten der**  
Marken- Theilungscommission des Königl-  
ichen Amts Werther, wird hiemit kund und  
zu wissen gefüget, daß in Termino den 29.  
Jun. c. zu Bielefeld am Gerichtshause sich alle  
diejenige, welche an die theils im Kirchspiel  
Dornberge, theils nahe bey belegene Grün-  
de, genant

Im Offenberge, Steckelbrink, Möhlenberg,  
Egge, Kreiensiefs Heyde, Böckerkamps  
Holz, Voltmannsche, Alderbissen, Münte-  
müllersche und Meyers zum Hoerge Ge-  
hölze die Donnerburg genant, auch Volt-  
manns Längen-Grund und Münte-Holz-  
wegen Eigenthum, Pflanzrecht, Hütung,

oder anderer Ursachen halber Anforderungen haben, entweder persönlich oder durch hinfänglich Bevollmächtigte melden, und nicht nur davon ad Protocollum Anzeige thun, sondern auch besonders die darüber habende Documenta beybringen müssen.

Zugleich werden die Grund- und Gutsherrschaften an die Wahrnehmung des habenden Interesse erinnert, maßen mit Ablauf des Termins, Acta für beschlossenen angenommen und auf ewig alle Prätensionen verlästlich erkläret werden.

Wig. Commiss.  
Lüder. v. Sobbe.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts, fügen hiemit zu wissen: daß folgende dem hiesigen Bürger und Wedigensteinischen Wächter Conrad Sobbe zugehörige Grundstücke in letztern Verkaufstermin unverkauft geblieben, und dementwegen anderweiter Subhastations-Termin verordnet sey; 1) zwey Morgen bey der Kuckucksstrasse belegenes zu Garten aptirtes Theilland 22 achtel haltend, welche durch die Aestimatores zu 550 Rthlr. in Golde angeschlagen sind, und wovon 2 Rthlr. Theilgeld und 12 Gr. Landschafz gehen, 2) der Bruchgarten am Walle 2 kleine Achtel haltend worin 21 Frucht-bäume befindlich zusammen taxirt zu 100 Rthlr. 18 Gr. in Golde. Wir citiren daher die Kaufsiehaber in dem anderweiten veremtorischen Termin den 11. Julii vor hiesigem Stadtgerichte Vor- und Nachmittags zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Höchstbietenden salva senatus approbatione der Zuschlag wiederfahren und nachher Niemand mehr dagegen gehöret werden soll.

**W**ann Hochlöbl. Krieger- und Domänen-Cammer vermdgde Rescripti sub dato Minden den 13. Merz a. c. Magistratui committiret, die dem Colono Johst Herzman Behrmann zu Papinghausen zugehörige, hier in der Feldmark belegene, von dem Bürger Hebehorst neuerlich acquiritte Lan-

dererey, wegen doppelt empfangener Remissions-Gelder und denen davon rückständigen Zinsen, imgleichen der zu vergütenden fiscalischen Kosten ad Hastam publicam zu ziehen; so werden hiemit folgende Grundstücke, als:

1) Drey gute Morgen Zins- und Zehentland in der großen Dohmbrede, welche mit 5 und einen halben Schfl. Rocken und 9 Mgr. Landschafz onerirt und von denen geschworrenen Aichtsmännern per Morgen zu 25 Rthlr. taxirt sind. 2) Noch daselbst 3 Morgen Zins- und Zehentland, wovon 5 und drey achtel Schfl. Rocken und 9 Mgr. Landschafz jährlich zu entrichten und auf 25 Rthlr. per Morgen gewürdiget worden, in nachstehenden Terminis, als den 21. Jun. 16. Aug. und 18. Octob. a. c. feil geboten, in welchen die Kaufsüchtige sich auf dem Rathhause morgens um 10 Uhr und im letztern Termin Vor- und Nachmittags einzufinden und zu gewärtigen haben, daß dem Bestbietenden nach erfolgten annehmlichen Gebot der Zuschlag geschehen und nachher Niemand weiter dawider gehöret werden soll.

**B**ey dem Kaufman Christian Diederich Vogeler, sind unter andern bekant seyenden Waaren jeko besonders in billigen Preis zu haben: schöne Butter, Thaler und Fässerweise; frische Haber- und Buchweizengrüße; Perl- und geschelbe Gerste; fein Spezmehl, Schwetschen und Pflaumen, Castanien, Masconische Lichter, guten alten Käse auch Liebaniß und Ri-gauische Keinsaat.

**Amt Hausberge.** Des Kellerwirth Dahlen in Kerckstreck belegener Kamp 8 Morgen Saatland groß, soll in Terminis den 20. May und 17. Jun. c. meistbietend verkauft werden, S. 16. St.

**Werbürg u. Mühlenburg.** Auf diesen beyden adelichen Häusern sind circa 8 bis 900 Pfund gute Schaaf und Hammelwolle vorhanden: Derjenige so selbige zu erhandeln Liebden trägt, muß sich in Zeit von 8 Tagen daselbst anfinden.

(Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu No. 24. der Mindenschen Anzeigen. 1776.

**Lübbeke.** Die in dem 15. St. v. N. beschriebene der verstorbenen Wittwe Kaupmans zugehörige Immobilia, sollen in Terminis den 19. Junii und 24. Jul. c. meistb. verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran Recht und Forderung haben verabladet.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Fügen männiglich hiedurch zu wissen: was Maßen das im Dorfe Lengerich auf der Wallage sub No. 9 belegene Wohnhaus des verstorbenen Philipp Anton Wesselmann, nebst dem dahinter liegenden Garten, so ohngefähr 2 Schfl. Saat Contributionsmaasse hält, mit allen derselben Gerechtigkeiten in eine Laxe gebracht, und nach Abzug der barschaftlichen 11 Fl. 3 Stb. 5 und ein halben Pf. jährlichen Lasten, auf 350 Fl. holländ. gewürdiget worden; wie solches aus der in der Tecklenburg-Lingenschen Registratur und dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Laxe mit mehrerem zu ersehen ist.

Wann nun dieses Haus mit dem dahinter liegenden Garten Behuf Befriedigung eines darauf versicherten Creditoris öffentlich losgeschlagen werden soll. So subhastiren und stellen wir hiermit zu Jedermanns feilen Kauf, vorgedachte Wesselmannsche Immo-bilia nebst allen derselben Zubehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, wie solche in der Laxe mit mehreren beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 350 Fl. holländisch; citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben, dieselben zu erkaufen, auf den 22. Jun. den 24. Jul. und den 23. Aug. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß sie in den angezeigten Terminis vor unsere hiesige Regierung erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen, daß im letzten Termino mehrgedachte Immo-bilia dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmals Niemand mit einem ferneren Geboth gehöret werden soll.

Uebrigens werden auch zugleich alle die-

jenigen, welche an diesen Immo-bilien ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hiermit verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche, so wir sie solche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermögen, in vorgedachten Terminis ad Acta anzudeigen, auch demnächst in Termino den 4. Sept. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem alsdann zu ernennenden Commissario Liquidationis sich zu stellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen originaliter zu produciren, mit denen Nebencreditoren ad Protocollum zu verfahren und darauf rechtliches Erkenntniß abzuwarten.

Diejenigen aber, welche ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, selbige dennoch in Termino Verificationis nicht gehdrig justificirt haben, werden hiernächst nicht weiter gehdret, mit ihren Ansprüchen von den subhastirenden Immo-bilien abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden. Wornach ein Jeder sich zu achten hat. Urkündlich unserer Tecklenburg-Lingenschen Registratur Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insteigels. Gegeben Lingen den 23. May 1776.

An statt und von wegen Er. Königl. Maj. von Preußen. &c. &c.

Müller.

### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da die bisher administrierte Jagden in denen Aemtern Petershagen und Schlüßburg, ingleichen die Jagd in denen Hausberger Antsbogteyen Ueberstiege und Berg und Bruch, anderweit auf 6 Jahre verpachtet werden sollen, und dazu erster Terminus licitationis auf den 15. Junii a. c. und letzterer auf den 29. ej. anberahmet worden. So wird solches dem Publico bekannt gemacht, und können sich Pachtlustige in denen bestimmten Terminen auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Vormittags einfinden, die

Conditions vernehmen, und ihr Gebot mit der Erwartung eröffnen, daß dem Bestbietenden mit Vorbehalt Rdn. Approbation der Zuschlag geschehen sol.

V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Hundert Rthlr. Ar-  
mengelder sollen auf Johanni oder Michae-  
lis a. c. gegen 5 Procent und hinlängliche  
Sicherheit anderweitig beleet werden, und  
können diejenigen die solche unter obiger Be-  
dingung verlangen, sich deshalb bey dem  
Hn. Senior Obring alhier melden.

VI Avertissements.

**Minden.** Der Hr. Regierungsrath Zur Hellen wil im Julio a. c. das in der Brüderstrasse belegene und von dem Kaufmann Dorrien miethsweise unterhabende Haus verlassen. Diejenige welche Lust haben in dessen Miethscontract zu treten können sich daher bey gedachtem Herrn Regierungsrathe melden.

**Osnabrück.** Zur Nachricht dienet, daß alhier ein Juwelier Namens A. B. Blum angekommen, der nach der neuesten Mode Halschmucke, Ohr-Boucles, Egrais, und Braslets von verschiedener Art, wie auch Brust-Bouquets und allerley Arten Ringe, als Carmoisirte und Bouquet-Ringe fasset; nicht weniger Schmücke so schmutzig oder angelaufen, wieder ausputzet, auch wenn Steine ausgefallen, an deren Stelle andere setzet, oder falls etwas zerbrochen, alles wieder in vorigen Stand bringt. Er bietet dahero Allen und Jedem, so von dergleichen etwas verfertigen zu lassen Willens sind, seine Dienste an, und versichert gegen einen billigen Preis eine ganz saubere Arbeit, ist dabey auf erhaltene Obrigkeitliche Erlaubniß entschlossen, wenn in der Folge hinlängliche Arbeit vorkommen würde, sich hieselbst zu etabliren, und logiret bey Joh. Frid. Branns in der Hackenstrasse.

**Enger.** Nachdem Se. Königl. Ma-

jestät von Preussen, Unser allergnädigsten Herr mittelst allergnädigsten Refers. de dato Berlin den 24. Oct. a. pr. allerhöchst zu approbiren geruhet, daß auf dem hiesigen sogenannten Engermains Viehmarkt, welcher gewöhnlich den 19. Oct., wenn es kein Sonntag oder jüdischer Sabbath ist, sonst den folgenden Tag gehalten wird, zu dessen mehreren Aufnahme und Verkehr, auch ein Fohlenmarkt gehalten werden solle und denn in Rücksicht dessen eine 5jährige Accise- und Zollfreyheit von denen Fohlen dergestalt allergnädigst accordiret, daß die alsdenn auf den Markte verkaufte und kommende Fohlen von der Handlungsaccise und dem tariffmäßigen Marktzoll gänzlich befreyet seyn sollen; als haben wir dieses dem Publico und besonders den ein- und ausländischen Käufern und Verkäufern, welche dieses Markt bis hiehin bezogen, hierdurch nicht allein öffentlich bekant machen, sondern auch die Versicherung geben wollen, daß selbigen nicht nur aller ordentlicher guter Wille erzeiget werden sol, sondern auch demjenigen Verkäufer, welcher die mehresten Fohlen zu diesem 5jährigen Accise- und zollfreyen Fohlenmarkt bringen wird, und dessen Bescheinigung bey dem Magistrat hinlänglich darthut, Einen Ducaten zum Douceur überdem noch gereicht werden sol. Gleich wie nun dieser Engermains Markt von Ein- und Ausländern bishero häufig bezogen worden, so hoffet man auch um so mehr, daß die Verkäufer der Fohlen solche forthin beziehen werden, da sie sicherlich aus eben diesem Grunde, den besten Verkauf zu gewarten haben.

**Tecklenburg.** Da nunmehr das Rechnungsjahr pro 1775. bis 76. verstrichen ist; so werden diejenige Tecklenburgische Landschafts-Creditores, welche die bishero zahlbaren Zinsquittungen noch nicht eingesandt haben, hierdurch erinnert, solche des ehesten gehörigen Orts einzuschicken, und gegen Extradition derselben die Gelder in Empfang nehmen zu lassen.